

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

9.6.1863 (No. 133)

Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 9. Juni.

N. 133.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr. Einrückungsgebühren: die gepaltene Petitzeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei. Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1863.

Deutschland.

Karlsruhe, 7. Juni. Heute Mittag 1 Uhr 14 M. sind Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Frau Großherzogin, von Baden kommend, dahier eingetroffen, um sich bei den hier anwesenden Mitgliedern der Großfamilie vor der Abreise nach Mainau zu verabschieden, und haben sich höchstliebend heute Abend 5 Uhr 35 M. wieder nach Baden gegeben.

Karlsruhe, 8. Juni. Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Frau Großherzogin mit dem Erbprinzen und der Prinzessin nebst hohem Gefolge sind heute Vormittag von Baden abgereist, um sich zu längerem Aufenthalt nach der Insel Mainau zu begeben.

Frankfurt, 7. Juni. Es kann jetzt als gewiß gelten, daß die holländische Sache von der Bundesversammlung erst in ihrer Sitzung vom 18. d. in Verhandlung genommen wird. Der Ausschussbericht ist seit zwei oder drei Tagen in Zirkulation gesetzt, über den Inhalt desselben aber bis jetzt noch nichts Zuverlässiges in das Publikum gedrungen. Doch wird uns darüber von einer in bundestägigen Dingen sonst gut unterrichteten Quelle folgendes Glaubwürdige mitgeteilt: Der Bericht des Hrn. v. d. Pfordten, heißt es, zerfalle in zwei Theile; der erste gebe eine historische Darstellung der ganzen Streitfrage, der zweite unterwerfe die dänischen Maßnahmen einer scharfen Kritik. Den schließlichen Anträgen soll eine ganz kurz gefaßte Motivierung vorangehen, worin es heißt, es ließe sich für die Annahme und Ablehnung sowohl des hannoverschen als des oldenburgischen Antrages viele Gründe anführen; der Ausschuss empfehle jedoch den hannoverschen Antrag zur Beschlußfassung, schon aus dem Grunde, weil sich auf ihn die meisten Stimmen vereinigen dürften. Es würde also an Dänemark eine vierwöchentliche Frist gestellt, und nach deren fruchtlosem Ablauf die Bundesresolution eintritt. Uebri gens soll die Redaktion des Ausschussberichts — wenigstens in der Einleitung und Motivierung — noch keine endgiltige sein.

München, 3. Juni. (Münch. Corr.) Die erste Eisenbahn-Vorlage an die Kammer wird ein Gesetzentwurf bezüglich einer an Staatskosten zu erbauenden Eisenbahn von München nach Ingolstadt sein, dessen Bearbeitung bereits vollendet ist.

München, 4. Juni. (Münch. Corr.) Die Propositionen unserer Staatsregierung in Betreff der Zollverhältnisse zu Oesterreich werden in der am morgen Vormittag anberaumten Sitzung der General-Zollkonferenz in förmlicher Weise eingebracht werden.

München, 4. Juni. Die Erklärung des preussischen Bevollmächtigten zur Generalkonferenz des Zollvereins auf die bayerische Denkschrift vom 25. Apr. lautet vollständig, wie folgt:

Die von der königl. bayerischen Regierung für die Beratung auf der General-Zollkonferenz vorgelegte Denkschrift vom 25. April d. J., betreffend die Zollpropositionen der k. k. österreichischen Regierung vom 10. Juli v. J., ist auch preussischer Seite ein Gegenstand sorgfamer Erwägung gewesen.

Die preussische Regierung erkennt im Einverständnis mit der königl. bayerischen den Zusammenhang, in welchem die durch die Denkschrift zur Beratung gestellte Frage mit der Frage wegen der Erneuerung des Zollvereins steht. Sie hat sich indes auch nach wiederholter Prüfung von der Auffassung nicht loslagern können, daß die Sicherung des Zollvereins als die Voraussetzung für die Verhandlungen mit Oesterreich anzusehen ist. So lange noch Zweifel darüber bestehen, ob und in welchem Umfange das Fortbestehen des Zollvereins über das Jahr 1865 hinaus gesichert ist, fehlt es an der notwendigen Grundlage für eine gezielte Verhandlung mit der k. k. österreichischen Regierung. Weshalb spricht es mit aufrichtiger Ueberzeugung aus, daß ihm die Pflege und Ausbildung der handelspolitischen Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserthum nicht minder am Herzen liegt, als irgend einem der andern Zollvereins-Staaten. Preußen ist stets fern davon gewesen, sich den im Vertrage vom 19. Febr. 1853 vorgezeichneten Verhandlungen mit der ihm verbündeten und befreundeten Macht grundsätzlich entgegen zu stellen, vielmehr zum Eintritt in dieselben an den dazu im Vertrage in Aussicht gestellten Terminen bereit gewesen. Dagegen kann die preussische Regierung nicht glauben, daß im gegenwärtigen Zeitpunkte von solchen Verhandlungen ein Erfolg zu erwarten sei. Sollen dieselben, wie die k. bayerische Denkschrift in einigen Punkten anzudeuten scheint, sich zunächst nur in allgemeinen Gesichtspunkten bewegen, so wird damit dem Ziele nicht näher getreten. Sobald aber bestimmtere Resultate in's Auge gefaßt werden sollen, wird sich immer die Nothwendigkeit herausstellen, zuvor über den künftigen Bestand des Zollvereins zur Klarheit zu gelangen. Dieses Bedürfnis steht also auch in Beziehung auf die Regelung des Verhältnisses zu Oesterreich im Vordergrund.

Die preussische Regierung braucht nicht erst von neuem versichern zu sollen, daß sie von dem Wunsche geleitet wird, den Zollverein mit den ihr verbündeten Staaten fortzusetzen. Die Fortsetzung des Vereins unter Aufrechterhaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages, und die Regelung der Verhältnisse des in seinem Fortbestande gesicherten Zollvereins zu dem österreichischen Kaiserthum ist und bleibt das Ziel ihrer Bestrebungen. Um diesem Ziele näher zu treten, erklärt die preussische Regierung hiermit ausdrücklich, daß sie die Einleitungen zu

den Beratungen wegen der Fortsetzung des Zollvereins alsbald nach dem Schlusse der gegenwärtigen Konferenz treffen, und daß sie in demselben Augenblicke, in welchem der künftige Bestand des Zollvereins als gesichert anzusehen ist, sich den Verhandlungen mit der k. k. österreichischen Regierung zuwenden und ihrerseits nichts unterlassen wird, um die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Vereine und Oesterreich über das Jahr 1865 hinaus den beiderseitigen Interessen entsprechend zu regeln.

Darmstadt, 5. Juni. Die Ständeversammlung wird noch im Laufe dieses Monats ihre Thätigkeit wieder aufnehmen, und zwar wird die Erste Kammer am 16., die Zweite am 23. d. M. ihre erste Sitzung halten.

Kassel, 4. Juni. Nach der „Berl. Allg. Ztg.“ sind sämtliche Mitglieder unserer Kammer durch Namensunterschrift dem deutschen Abgeordnetentage beigetreten.

Duisburg, 5. Juni. Die „Rhein- und Ruhrzeitung“ bringt an ihrer Spitze eine Erklärung ihres verantwortlichen Redakteurs, Hrn. W. Schroers, wonach dieser wegen der Preßverordnung vom 1. Juni von der verantwortlichen Redaktion zurücktritt. Auch der verantwortliche Redakteur der „Rheinisch. Ztg.“, Hr. Siebe, hat seine Stelle niedergelegt.

Leipzig, 4. Juni. (Säch. Bl.) Der am 25. April in Leipzig gegründete sächsische Fortschrittsverein hat sich nunmehr definitiv konstituiert. Sein Programm lautet:

Der Fortschrittsverein in Sachsen erstrebt auf Grundlage der thüringisch bestehenden staatlichen Verhältnisse mit allen gesetzlichen Mitteln zunächst: 1) Bundesstaatliche Einigung Deutschlands auf Grund der deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849 und vor Allem Wiederherstellung der deutschen Nationalversammlung, 2) Reform des sächsischen Wahlgesetzes, insbesondere Aufhebung des Bezirksamtes und des Prinzip der ständischen Vertretung; Abkürzung der Wahlperiode, 3) Aufhebung der Redaktions- und Preßfreiheit, sowie des Vereins- und Versammlungsrecht weit über das Maß des Nothwendigen beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen, 4) Reform des Strafrechts und des Strafprozesses, namentlich in Gemäßheit der Beschlüsse des deutschen Juristentages; insbesondere endliche Einführung der Schwurgerichte, 5) Ein dem bayerischen und badischen ähnliches Gesetzbuch des Polizeirechts, Polizeistrafrechts und Polizeiverordnungen, 6) Beschränkung des Rechts der Regierung der Disziplin, gegenwärtigen Wahlen von Gemeindevorständen die Befähigung zu verlagern, 7) Reform der Kirchenverfassung durch die Gemeinde selbst; größere Unabhängigkeit der Schule von der Kirche; Wahl der Geistlichen und Lehrer durch die betreffenden Gemeinden, 8) Aufhebung der Vorrechte der Rittergutsbesitzer den Gemeinden gegenüber, 9) Beseitigung der Erschwerungen der Erwerbsthätigkeit und Freizügigkeit.

Berlin, 5. Juni. In der Versammlung, welche die vereinigten reaktionären Vereine gestern Abend hielten, wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

Die in heutiger Versammlung vereinigten Mitglieder aller Fraktionen der konservativen Partei erklären sich ernst und gewissenhafter Erwägung der gegenwärtigen Lage des Vaterlandes, was folgt: 1) Die Verfassung verlangt für die Selbsteingabe die Uebereinstimmung des Königs und der beiden Häuser des Landtags, erkennt dagegen an, daß die vollziehende Gewalt dem Könige ausschließlich zusteht. Es widerspricht diesen verfassungsmäßigen Grundlagen und zeugt von einem staatsgefährlichen Streben nach einer parlamentarischen Alleinherrschaft, wenn das Haus der Abgeordneten unter dem nichtigen Vorwande, die Verfassung auszubauen und zugleich die ausschließliche Vertretung des Volkes beanspruchend: a) die nach freier königl. Entschliessung zu beschließenden Staatsminister in seinem Geiste ernannt verlangt, seiner verfassungsmäßigen Mitwirkung verweigert; b) die Festsetzung des Budgets, welche verfassungsmäßig durch ein Gesetz, also durch Uebereinstimmung der drei gesetzgebenden Faktoren erfolgen soll, lediglich von seiner Zustimmung abhängig macht; c) die ausschließliche und gewichtvolle Entscheidung des Königs über Krieg und Frieden, sowie damit zusammenhängende militärische Maßnahmen den schwankenden politischen Sympathien einer wechselnden Mehrheit zu unterwerfen strebt. Wir begrüßen daher mit vollster Befriedigung die Allerhöchste Bescheidung vom 26. Mai d. J., welche dem Hause der Abgeordneten auf die neueste Adresse zu Theil geworden ist, und erkennen in der erfolgten Schließung des Landtags eine durch die Lage der Verhältnisse wie durch die Rechte der Krone gleich vollständig gerechtfertigte Maßregel. 2) Wir erachten die Militärorganisation, auf welche hin die Grundsteuerregulierung ausdrücklich eingeführt ist, durch die politischen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes absolut geboten und bezeichnen die von einem Theile der Fortschrittspartei des Abgeordnetentages erstrebte Rückkehr zu den militärischen Einrichtungen von 1859 für unmöglich, je nachdem, den heilsamen Absichten Sr. Majestät des Königs, als des obersten Kriegsherrn, wiederstrebende Opposition für verwerflich. 3) Die sogenannte Arbeiterfrage kann weder durch Schulze-Dehnbach'sche Theorien noch durch拉萨'sche Projekte gelöst werden; die unerlässliche Grundlage jeder Lösung bleibt das sittliche Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und eine weise, auf Beförderung dieses Einvernehmens hinwirkende, den großen, den kleinen Arbeitsbetrieb mit Gerechtigkeit regelnde Staatsthätigkeit. 4) Von dem königl. Staatsministerium erwarten wir mit Zuversicht, daß es, im vollen Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit, die Rechte des Landes wie die Rechte der Krone mit gleich fester Hand zu wahren, insbesondere den Ausschreitungen der Vereine, den Ungehörigkeiten der Presse und den Ueberebungen im Beamtenstand mit der ganzen Strenge des Gesetzes zu begegnen wissen werde. Wir unseres Theils geloben, treu dem preu-

sischen Geiste, mit ganzer Kraft gegen eine Partei einzustehen, deren thüringische Fortschrittsbestrebungen die Verwirrung im Innern, den Bürgerkrieg in Deutschland, und die Schwächung der Machtstellung Preußens zur Folge haben würden.

Die Redner waren Dr. Königer, Major v. Blücher, Justizrath Wagener, Regierungsrath v. Hülsen, Justizrath Gerloff und Professor Cassel.

Die „Kreuzzeitung“ bemerkt zu der Erklärung der sieben Zeitungen und zu den Beschlüssen der Stadtverordneten und der Wahlmänner des ersten Wahlbezirks:

Wir wird, wenn er die hier zusammengestellten Nachrichten überblickt, daran zweifeln, daß diesem gleichzeitigen Auftreten der Presse und dem der demokratischen Stadtverordneten und der unbefugten Wahlmänner-Versammlungen eine Verabredung zum Grunde liegt? Aber gerade um deswillen wird die Regierung sich ja um so mehr veranlaßt sehen, nach allen Seiten hin gleichzeitig die Autorität des königl. Regiments zu wahren. Man kann sich doch oben so wenig darüber täuschen, wie es unten der Fall ist, daß die jetzige Haltung entscheidend ist.

Berlin, 6. Juni. Die Verwarnung, welche den Verlegern der mehrgenannten 6 Berliner Blätter zugegangen ist, lautet vollständig:

Die in Ihrem Verlag erscheinende Zeitung bringt in ihrer heutigen Morgennummer eine Erklärung verschiedener hiesiger Zeitungredaktionen über die Verordnung vom 1. Juni d. J., betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften.

In dieser Erklärung werden zuvörderst, um den Nachweis zu führen, daß die Verordnung nach Inhalt und Form mit den Vorschriften der Verfassungsurkunde nicht im Einklang stehe, eine Reihe von Erfordernissen für den Erlaß und die Gültigkeit solcher Verordnungen behauptet, welche durch keine gesetzliche Vorschrift begründet sind. Diese Behauptungen müßten somit als auf Entstellung der Thatfachen beruhend bezeichnet werden. Sie beruhen ferner zum Theil auch auf gefälschter Darstellung derselben. Dies gilt beispielsweise davon, daß der ausdrücklich auf Art. 63 der Verfassungsurkunde gestützte Verordnung der Vorwurf gemacht wird, welcher eine andere als die gebührende Deutung, daß diese Vorschrift unbefolgt bleiben solle, nicht beizumessen ist.

Indem der Staatsregierung vorgeworfen wird, durch Nichterfüllung jener angeblichen Erfordernisse die schuldige Rücksicht auf das Land, auf das verfassungsmäßige Recht, und auf die Achtung, die den zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufenen Körperschaften gebührt, verabsäumt zu haben, werden die durch die Verordnung vom 1. Juni d. J. getroffenen Anordnungen dem Hesse ausgelegt.

Es wird in der Erklärung schließlich, nachdem der gedachten Verordnung die Verfassungsmäßigkeit und die gesetzliche Begründung abgesprochen worden, jeder Einzelne aus dem Volke aufgerufen, an dem Verfassungskampfe mit seinen Thaten sich zu betheiligen, eine Aufforderung, in welcher in diesem Zusammenhange eine Anreizung zum Ungehorsam gegen Anordnungen der Obrigkeit zu finden ist.

Durch diese Haltung der von Ihnen verlegten Zeitung, mit welcher die in jüngster Zeit beobachtete Gesammthaltung derselben im Einklange steht, wird die öffentliche Wohlfahrt gefährdet.

Auf Grund der §§. 1. 3 und 8 der Verordnung vom 1. Juni 1863, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften, ertheile ich Ihnen daher hiermit eine Verwarnung.

Berlin, den 5. Juni 1863. Der Polizeipräsident v. Bernuth.

Berlin, 7. Juni. Gutem Vernehmen nach wird die von den hiesigen Stadtkollegien gewählte Deputation zur Ueberreichung einer Vorstellung an den König von Sr. Majestät nicht empfangen werden. Die Regierung in Potsdam hat als Ausschussbehörde gestern dem hiesigen Magistrat einen Erlaß zukommen lassen, welcher über die Vorgänge in der Stadtverordneten-Versammlung vom Donnerstag, sowie über den Beitritt des Magistrats zu dem dortigen Beschlusse sich in scharfer Hinweisung auf die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen ausspricht. Zugleich sind die Provinzialbehörden vom Ministerium des Innern mit der Weisung versehen worden: allen Uebergriffen der städtischen Vertretungen in das Gebiet der allgemeinen Staatsangelegenheiten mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Eine andere Ministerialverfügung betrifft die rasche und energische Ausführung der Prozeßordnung.

Vorgestern wurden von der hiesigen Polizei auf der Eisenbahn 20 Kisten mit belgischen Gewehren entdeckt und in Beschlag genommen. Dieselben waren unter falscher Deklaration über Ruhrort hier eingegangen und nach Bromberg adressirt.

Die „Berl. Abend-Ztg.“ hat sich der veröffentlichten Erklärung der sechs Redaktionen entschlossen; ebenso mehrere Redaktionen von Provinzialzeitungen.

Danzig, 5. Juni. Der bereits telegraphisch erwähnte Artikel der „Danz. Ztg.“ lautet:

Um 2 Uhr Nachmittags besuchten der Kronprinz und die Kronprinzessin das Rathhaus. Im Rothen Saale hatten sich zum Empfang die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung aufgestellt. Oberbürgermeister v. Winter begrüßte Ihre königl. Hoheiten mit etwa folgenden Worten:

„Ew. königl. Hoheiten wollen mir anständig gestatten, Ihnen im Namen der städtischen Behörden nochmals ein herzlich willkommen

afes von
Robrba
7 Uhr
ffholz
abungen
var aus
l, Mei-
y, Horn,
ezahlung
5 Rflir.
14 Rflir.
smisch-
Etüd ge-
zum
effent-
re alle
en ist der
on 41 bis
ofé das
so wird
unter zu
Anterju-
s. Kon-
tsgericht.
Fah-
ruchtung
der ver-
zu Frei-
tungsfall
3" groß,
nd gelun-
tund und
ner hoch-
tungs-
trag bei
n weissen
Detrad,
im Ver-
bolschube
n.
und.
Auffor-
erenden
oll in der
Körper-
den.
elben auf
3 Tagen
ohne seine
rtheilung
Auffor-
ertrag
entfernt.
u stellen,
ischen Be-
aus des
vergensfrat
ag belegt.
ofe.
135 1/2 P.
34 1/2 P.
143 B.
88 1/2 B.
129 1/2 P.
10 P.
108 1/2 P.
56 1/2 P.
132 1/2 P.
38 1/2 P.
37 1/2 P.
56 1/2 P.
35 1/2 P.
36 1/2 P.
36 1/2 P.
12 1/2 P.
ofe.
100 1/2 P.
33 1/2 P.
39 1/2 P.
105 B.
36 1/2 P.
37 1/2 P.
104 1/2 P.
38 1/2 P.
108 1/2 P.
33 1/2 P.
39 1/2 P.
33 1/2 P.
105 1/2 P.
39 1/2 P.
ber.
9 39 1/2
9 37 1/2
9 47
9 35
9 23 1/2
11 50
904-9
52 30
1 45 1/2
2 27

überhaupt eine billige Erziehung menschlicher Verhältnisse zuläßt. Ich verkenne dabei nicht, daß der beschränkte Raum unseres Landes hier wie in verwandten Fragen Bedenken weckt und es vielleicht Vielen wünschenswerther erscheinen läßt, zu dem bestehenden höchsten Gericht zu greifen, als für ein Land von mächtigem Umfang den Organismus einer neuen Behörde aufzurichten. Es wird sich freilich bei genauerer Betrachtung als nicht so schwer darstellen, wie es auf den ersten Blick scheinen kann. Im Uebrigen leuchtet es wohl ein, daß bei der Bildung eines eigenen Staatsgerichtshofs man es möglichst in der Hand hat, die rechten Elemente auszuwählen und Verschiedenartiges zur gegenseitigen Ergänzung zu verbinden. Vortheile eines ständigen Gerichtshofs mit Vorzügen des Geschworenensystems zu vereinigen. Eine einfache und rasche Justiz wird hier um so weniger fehlen, als einem Staatsgerichtshof nur diese Prozesse zur Entscheidung unterstellt sind. Es hat sich darum auch, seit diese Frage bei uns auf der Tagesordnung steht, immer eine gewichtige Meinung für die Schöpfung eines solchen Instituts geltend gemacht. Schon 1820 hat Zacharia die Umrisse eines solchen kombinierten Gerichtshofs vorgeschlagen, in den Entwurf von 1822 hat die Regierung den Vorschlag eines Staatsgerichtshofs aufgenommen, und die Kammern haben ihn adoptirt. Auch die Beschlüsse von 1831 wollen einen kombinierten Staatsgerichtshof wenigstens für die Rechtsfrage, Geschworne für die Thatfrage. Unter den mannigfaltigen Wegen, die sich denken lassen, scheint mir der am meisten der Sache zu entsprechen, der zu einem ständigen richterlichen Element ein politisches heranzieht, der eine Richterliste bildet, zu welcher der oberste Gerichtshof ein Element stellt, der Großherzog ein zweites auf Lebenszeit ernennt, jede der Kammern einen an Zahl dem eben genannten gleich starken Bestandtheil, der auch auf Lebenszeit gewählt ist. Nehmen Sie, um es deutlicher zu machen, z. B. die acht dienstältesten Mitglieder des Oberhofgerichts, acht vom Großherzog auf Lebenszeit ernannte Männer, acht von der ersten und eben so viele von der zweiten Kammer auf Lebenszeit erwählte Mitglieder, so haben Sie eine hinlänglich große Zahl, um für das Refusationsrecht Raum zu lassen und zugleich die 12 bis 16 Richter daraus auszuwählen zu lassen, die im einzelnen Falle zu Gericht sitzen. Ich darf die so geschaffene Auswahl wohl eine Geschworenliste im höchsten Sinne des Wortes nennen: es haben zu ihr mitgewirkt die erprobtesten richterlichen Elemente des Landes, die Regierung, die Stände. Ihre Mehrzahl besteht nicht aus juristischen Richtern, sondern ist aus den höchsten Notabilitäten des Landes gewählt. Sie steht nicht unter der Einwirkung der jedesmaligen Regierung, sondern gibt ihren Spruch ganz unabhängig von derselben. Sie hat die Präsumtion für sich, möglichst wenig Zufälliges wohl aber überwiegend Tüchtiges und Auserwähltes in sich zu vereinigen. Die Zeit ihrer Wahl ist von dem einzelnen Falle und seinen erregenden Einflüssen möglichst unabhängig; sie sind theils unabsehbar vermöge ihres Amtes, theils vermöge ihrer Ernennung auf Lebenszeit. Alle mitwirkenden Faktoren werden sich aber bemühen, hervorragende Persönlichkeiten zu wählen, und damit eine Würdigung ihrer Selbstständigkeit zu schaffen. Was sonst irgend an äußerer Stellung, im Nothfall selbst an einem höhern Rechtshof, wie er z. B. Beamten im Dienst oder den Mitgliedern der Landstände zusteht, hinzugefügt werden kann, um die Stellung der Mitglieder des Staatsgerichtshofs äußerlich würdiger und angesehen zu machen, dürfte selbstverständlich nicht fehlen; nur auf jeden pekuniären Vortheil müssen sie, wie die Geschwornen, verzichten. Also keine Befoldung bei denen, die kein bestimmtes Amt haben; keine höhere Befoldung bei denen, die eines besitzen; sondern höchstens eine den Auslagen und Reisekosten entsprechende Entschädigung in dem einzelnen Falle, wo sie als Richter sitzen.

E. Nur wenige Worte noch über die Strafen und deren Vollzug. Während die Gesetzgebung von 1820—22 sich mit Verweis, Suspension, Entfernung vom Amt, und Dienstentziehung (ursprünglich selbst mit Geldstrafe) begnügt hatte, sind die späteren Anträge und Motionen sämmtlich strengere gewesen und haben die höchsten Strafen, bis zum Tode, gefordert. Wenn ich auch aus nachfolgenden Motiven von dieser letzten Strafe völlig absehe, so scheint mir in diesen verschärften Forderungen doch Eines begründet: die Mäße des Mißverhältnisses zwischen Vergehen und Ahndung, sowie der ungleichen Abwägung der Strafe für Delikte, die den gewöhnlichen Gerichten unterstehen, und denen, gegen welche die Ministeranklage gerichtet ist. Längnen läßt sich in jedem Falle nicht, daß es strafbare Handlungen eines Ministers gibt, die den höchsten, gegen den Staat gerichteten Verbrechen gleich stehen, ja deren Wirkung verhängnisvoller für die Wohlfahrt Aller sein kann, als selbst die schwersten Verfündigungen Anderer. Nicht Härte, aber volle Gerechtigkeit wird bei Ausmessung der Strafe den Gesetzgeber leiten müssen.

Und soll die ernannte Strafe durch die Gnade des Regenten gemildert oder aufgehoben werden können? An sich wird es einem Jeden widersprechen, das schönste Vorrecht der Krone verflümmern zu wollen; daß aber dies der einzige Fall ist, wo eine Beschränkung durch die Natur des Verhältnisses zwischen dem Fürsten und seinen Ministern geboten scheint, wenn nicht die ganze Anklage theilweise illusorisch werden soll, das ist in der Theorie jederzeit betont und auch in der Praxis nie verkannt worden. Selbst das in so knappe Linien gefaßte Gesetz von 1820 hat dies zugestanden, insofern es die Begnadigung wenigstens so weit beschränkte, daß sie sich weder durch Belassung im Amt, noch auf Wiederanstellung erstrecken durfte.

Doch ich eile zum Schluß. Mein Antrag geht dahin:
Se. Königl. Hoh. dem Großherzog mittelst einer Adresse ehrfurchtsvoll um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, wodurch im Anschluß an die §§. 7 und 67 der Verfassungsurkunde und an das Gesetz vom 1. Oktober 1820 die Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der Minister ergänzt und das Verfahren gesetzlich geregelt werde.

Wird in dieser Sitzung die Vorlage auf Schwierigkeiten stoßen, die keiner weiteren Ausführung bedürfen, so kann sie um so gewisser dem Zusammenhang mit der Gesetzgebung über die Presse und das Vereinswesen wird der kommenden Session eine eben so dringende wie hochwichtige Aufgabe gestellt sein. Lassen wir uns durch die Schwüle, die über Deutschland lagert, nicht irren machen in der Freudigkeit unserer Arbeit; je mehr man anderwärts an der kaum aufgerichteten Säule des Rechts in Verblendung rüttelt, um so mehr ist es an uns, unbedenklich fortzuführen an der Bollendung des Ausbaues. Wir arbeiten damit nicht nur für die Wohlfahrt künftiger Geschlechter, wir wirken auch für die Erhaltung des Kaiserthums, was das gegenwärtige befißt. Darum bitte ich Sie, meine Herren, unterstützen Sie meinen Antrag mit der Einmüthigkeit, die uns in allen großen Fragen dieser Session geleitet hat.

† Karlsruhe, 8. Juni. 99. Öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorstehe des Vizepräsidenten Schaaf.
Von Seiten der groß. Regierung anwesend: der Präsident des Ju-

stizministeriums, Staatsminister Dr. Stabel; Ministerialrath v. Freyborff.

Die heutige Tagesordnung führt zur Berathung des Berichtes des Abg. Schwarzmann über den Entwurf der Anwaltsordnung.

In der allgemeinen Diskussion ergreift zunächst der Abg. Achenbach das Wort, um die durch den Entwurf begründete Verbesserung der Stellung des Anwaltsstandes, welche bisher der des Vogels auf dem Zweig vergleichbar, freudig zu begrüßen.

Unsere bisherige Gesetzgebung hat nicht nur nichts gethan, um den Anwaltsstand zu heben, sondern eher ihn niedergedrückt, und ihr Verdienst ist es wahrlich nicht, daß der Stand sich trotzdem als ein ehrenhafter und tüchtiger erhalten hat. Redner begrüßt daher das vorliegende Gesetz, welches von den Ansichten der früheren Gesetzgebung sich abwendet und dem Anwaltsstande die ihm gebührende selbständige Stellung zutheilt.

Abg. Kusel spricht im Namen des heute abwesenden Abg. Eckhard und in seinem eigenen ebenfalls der groß. Regierung den Dank für die Vorlage aus.

Der Abg. Eckhard habe außerdem beabsichtigt, auch über die Frage der Freigebung der Advokatur zu sprechen.

Wenn man für die Freigebung der Advokatur auch nicht den Grundsatz der Gewerbefreiheit anführen könne, weil die Advokatur eben kein Gewerbe sei, so glaube er doch, daß das Recht zur Vertretung der Parteien an keine weitere Beschränkungen sollte gebunden sein. Aber auch mit den von dem Entwurf aufgestellten Beschränkungen, die er für unbedeutend halte, stimme er dem Gesetz vollständig bei.

Abg. Preisinger hält die Freigebung der Anwaltschaft auch nicht durch die Berufung auf das Gewerbegesetz für begründet und außerdem nicht für zweckmäßig.

Abg. Pagenstecher: Der vorliegende Gesetzentwurf sei nicht bloß für die Anwälte, sondern auch für das Publikum von großer Bedeutung; deshalb halte er es für gerechtfertigt, wenn auch eine Stimme aus dem Volk, ein Nichtjurist, sich darüber äußere. Er begrüße das Gesetz als einen Fortschritt, halte aber die in demselben enthaltenen Beschränkungen der Ausübung der Anwaltschaft nicht für gerechtfertigt. Er könne nicht einsehen, welche Gefahr es habe, wenn freie Konkurrenz der Befähigten stattfinde. Durch diese Konkurrenz wird höchstens ein Einzelnr getroffen, der ganze Stand wird aber gewiß weniger durch Konkurrenz verschlechtert, als durch Beschränkung und durch Ertheilen von Privilegien an Einzelne. Gerade durch die Konkurrenz wird Jeder zur höchsten Leistung angespornt; die befürchteten Ausschreitungen aber werden durch die Kontrolle und Disziplinargewalt der Anwaltskammern verhindert werden. Wenn er daher für den Entwurf auch seinerseits Dank ausspreche, so wolle er dabei ausdrücklich bemerkt haben, daß er mit den Beschränkungen desselben nicht einverstanden sei.

Abg. Woll spricht sich ebenfalls gegen diese Beschränkungen aus.

Abg. Hoffmeister erklärt sich in gleicher Weise. Einem jungen Manne, der die von dem Staat vorgeschriebenen Vorbereitungen, die juristischen Examina, erfüllt hat, sollte man keine weitere Beschränkungen in der Ausübung seines Lebensberufs mehr in den Weg legen.

Abg. Rirner ist mit der Bestimmung nicht einverstanden, daß der Sitz der Anwälte auf die größeren Städte, auf die Kreisgerichtsstädte, beschränkt werde. Dadurch können für das rechtsuchende Publikum große Härten entstehen.

Abg. Kries erklärt sich grundsätzlich für die weitgehendste Ausdehnung der Anwaltschaft. Er halte die Vorbedingung einer Prüfung für genügend und weitere Beschränkungen nicht für gerechtfertigt. Es handle sich hierbei nicht allein um das Recht der Anwälte, sondern auch um das Recht des Publikums. In dieser Hinsicht sei aber gerade die Beschränkung des Rechts, beim Oberhofgericht aufzutreten, nicht zu billigen; der Anwalt soll dem Publikum dienen; warum also dem letzteren nicht die Wahl frei lassen, sondern ihm einen bestimmten Anwalt aufdrängen?

Auch eine Beschränkung des Anwalts in der Wahl seines Wohnortes hält Redner nicht für gerechtfertigt. Derartige Verhältnisse gestalten sich am besten und zweckmäßigsten, wenn man ihnen freie Entwicklung gestattet.

Abg. Kusel bemerkt, daß er persönlich gegen diese Beschränkungen sei, über die er nur als Kommissionsmitglied vorhin gesprochen habe; er werde sich jedem Antrag auf Strich dieser Beschränkungen anschließen.

Staatsminister Dr. Stabel erwidert auf die Bemerkung des Abg. Achenbach, daß die dem Anwaltsstande unangenehmen Bestimmungen in der bisherigen Prozessordnung nicht in dem ursprünglichen Regierungsentwurf vorhanden, sondern erst durch die Kammern beschloffen worden seien. Die wenigen Beschränkungen des gegenwärtigen Entwurfs sind aber zum größten Theil in dem von den Anwälten selbst eingereichten Entwurfe enthalten. Eine unbedingte Freigebung der Advokatur habe große Bedenken, sie werde selbst für den Stand nicht wohlthätig wirken.

Die Bestimmung, wozu die Zahl der Anwälte beim obersten Gerichtshof beschränkt ist, findet sich in den Gesetzen aller übrigen Länder, die ein gleiches System wie das unserer Gerichtsverfassung haben.

Berichterthatter Schwarzmann schließt sich dem von verschiedener Seite ausgesprochenen Dank des Hauses an für die Vorlage dieses Gesetzes, wodurch die Selbstständigkeit des Anwaltsstandes begründet werde.

Die Diskussion der einzelnen Bestimmungen wird eröffnet.

§. 1 lautet nach dem Kommissionsantrag:
„Die Anwälte haben ihre Niederlassung an dem Sitze eines Kollegialgerichtes. Außerhalb eines solchen Sitzes wird die Niederlassung eines Anwalts nur gestattet, wo ein dringendes Bedürfnis es erfordert.“

Abg. Rirner kommt auf seine Aeußerung in der allgemeinen Diskussion zurück. Er befürchtet, daß durch allzu große Beschränkung der Niederlassung die Winkeladvokatur in den Amtgerichts-Sitzen, wo kein Anwalt ist, begünstigt werde.

Abg. Kusel: Der Grund, warum man Gewicht darauf legt, daß die Anwälte in größeren Gerichtsstädten möglichst vereint wohnen sollen, ist die Rücksicht auf die nur dadurch ermöglichte Fortbildung derselben.

Abg. Kries stellt den Antrag, dem Paragraphen eine Fassung zu geben, welche dem Anwalte die Wahl seiner Niederlassung freistellt.

Abg. Rirner ist der Meinung, daß eine all zu große Anzahl von Advokaten dem Stand gefährlich werde, der durch die bei Beschäftigungslosigkeit Einzelner eintretenden Nahrungsfragen fortrumpft werde. Der vom Abg. Kusel angeführte Grund für den gemeinschaftlichen Wohnsitz greife übrigens auch bei den Amtsrathen Platz.

Ministerialrath v. Freyborff: Die Absicht der neuen Gerichtsverfassung, den Schwerpunkt des Verfahrens in die Kollegialgerichte zu legen, würde durch den Antrag des Abg. Kries vereitelt.

Abg. Moll schlägt eine andere Fassung des §. 1 vor, welche sich dem Antrage des Abg. Kries nähert.

Abg. Lamey (Karlsruhe) erklärt sich in diesem Punkte nicht mit der Ansicht des Abg. Kries einverstanden. Diese würde konsequent dahin führen, daß man nicht einmal an einem Amtsgerichtsstädtchen die Anwesenheit eines Anwalts fordern könne. Mit dem Recht der Ausübung des Anwaltsberufs seien aber auch gewisse Pflichten verbunden, die namentlich, daß der Anwalt seinen Beruf auch völlig und den Bedürfnissen des Rechts entsprechend ausübe. Dies ist aber vorzugsweise nur dadurch möglich, daß die Anwälte an den Sitzen der Kollegialgerichte wohnen. Ein weiterer Grund dafür liegt aber darin, daß der Anwalt durch Isolirung seine juristische Fortbildung auf's Spiel setzt und eben so leicht den richtigen Takt für das Gesamtinteresse des Anwaltsstandes verliert.

Der Antrag des Abg. Moll ist nicht unterstützt; der Antrag des Abg. Kries wird abgelehnt.

§. 2: „Die Zahl der Anwälte bei den einzelnen Gerichtsstädten kann fest bestimmt und je nach Bedürfnis erweitert oder beschränkt werden.“ wird von der Kommission unverändert zur Annahme empfohlen und ohne Diskussion angenommen.

Indem wir hier abbrechen, bemerken wir vorläufig, daß in der heutigen Sitzung das ganze Gesetz durchberathen und mit wenig, meist reaktionellen, Abweichungen die der Mehrzahl nach mit dem Regierungsentwurf übereinstimmenden Kommissionsanträge angenommen wurden.

Vermischte Nachrichten.

— Rottweil, 6. Juni. Heute Morgen 5 Uhr hat die Hinrichtung der vier zum Tode verurtheilten Italiener Orsolin, Tisoff, Marcon und Bojo stattgefunden. Sie starben reuenvoll und muthig. Das blutige Schauspiel dauerte 50 Minuten.

□ Frankfurt, 7. Juni. In Gegenwart der Vertreter von 54 Arbeiter- und Arbeiterbildungs-Vereinen wurde heute Morgen um 9 Uhr im hiesigen Saalbau der erste Vereinstag eröffnet und nach Erledigung der Formalien Hr. Direktor Köhlich aus Frankfurt zum Präsidenten, die H. Dittmann aus Berlin zum ersten und Dr. Fehrenbach aus Freiburg zum zweiten Stellvertreter erwählt. Vor Eintritt in die Tagesordnung erhielt Hr. Prof. Roth aus Leipzig das Wort zur Stellung folgender Resolution: „Der erste Vereinstag der deutschen Arbeiter- und Arbeiterbildungs-Vereine stellt an die Spitze seiner Beratungen und Beschlüßfassungen den Anspruch, daß er es für die erste Pflicht nicht bloß der in ihm vertretenen und aller anderen Arbeitervereine, sondern überhaupt des gesammten Arbeiterstandes hält, bei der Verfolgung seines Strebens nach geistiger, politischer und wirtschaftlicher Hebung des Arbeiterstandes einig unter sich, einig mit allen nach des deutschen Vaterlandes Freiheit und Größe Strebenden, einig und mithelfend zu sein mit Allen, welche an der Bereidung der Menschheit arbeiten.“ Einstimmig wurde diese Resolution als Programm des Arbeitervereinstages angenommen.

Hiernach wurde in die Tagesordnung selbst eingetreten: Berathung über Bildung der Arbeiter vermittelst der Arbeiterbildungs-Vereine; Berichterstatter Gieseler. Die Ansicht der versammelten Redner resumirt sich dahin: die mangelhafte Schulbildung kann dem Arbeiter für sein späteres Fortkommen nicht genügen; diese muß durch die Arbeiterbildungs-Vereine verbessert, durch den Hinzutritt spezieller Fachwissenschaften ergänzt werden; dabei ist es als ein besonderer Vortheil zu erachten, wenn der Knabe, sobald er die Schule verlassen, in einen Fortbildungsverein eintreten kann. Die politische Bildung soll nicht ausgeschlossen sein, aber politisches Treiben. Politische Bildung müsse Jeder haben, wenn man von ihm Achtung der Gesetze fordern solle; dazu sei jedoch die Gesetzeskenntnis nöthig, welche mit als eine Aufgabe der Bildungsvereine zu betrachten sei. Das sei ein „politisches Treiben“, welches selbst die reaktionärste Regierung nicht tabeln könne. Das Resultat der langen Debatte war folgende Resolution: „Der Vereinstag deutscher Arbeiter- und Arbeiterbildungs-Vereine erklärt, daß die Vermehrung der Kenntnisse des Arbeiters eines der hauptsächlichsten Mittel zur Hebung des Arbeiterstandes ist, und fordert die Arbeitervereine auf, ihre Mitglieder und Freunde in den weitesten Kreisen in Schrift und Wort auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, ihre Kenntniß in geistiger, geschäftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu erweitern und ihren moralischen und bürgerlichen Charakter zu bilden und zu pflegen. Als geeignete Mittel werden empfohlen: 1) durch Gewinnung von Lehrkräften und Einrichtung von Unterrichtsstunden Gelegenheit zu Nachhilfe in der Schulbildung zu schaffen; 2) soweit die lokalen Verhältnisse und materiellen Mittel es gestatten, durch gesellschaftliche Unterhaltung den Arbeiter von schädlichem Umgang fern zu halten und in ihm den Sinn für edle Lebensweise zu erwecken; 3) alle Mittel zu versuchen, um durch maßvolle Leitung und Haltung der Vereine sich einen sichern, moralischen Boden in der bürgerlichen Gesellschaft zu erwerben.“

In derselben Sitzung ließen mehrere Telegramme, welche alle Schulze-Deitsch und die Versammlung betrafen, ein. Der Vereinstag selbst drückt dem abwesenden Schulze-Deitsch seine Sympathien durch Ertheben der Mitglieder von ihren Sitzen aus.

— Düsseldorf, 3. Juni. (Köln. Z.) Einer unserer namhaftesten Künstler, Emanuel Leube, ist gestern nach langer Abwesenheit wieder zu uns zurückgekehrt, nachdem seine großen Wandgemälde im Kapitol zu Washington vollendet sind.

— Aus Freiwaldau bei Gräfenberg in Mähren-Schlesien wird gemeldet, daß der dort in der Kur befindliche k. l. Oberleutnant Baron Landsberg, ein Hannoveraner, vom Regiment Windischgrätz-Dragoner, in der Nacht vom 25. auf den 26. Mai von seinem eigenen Diener mit einem Scheit Holz im Bette erschlagen worden ist. Geld und Werthgegenstände hat der Mörder mitgenommen.

— Brüssel, 5. Juni. Am 4. d. fand in Spa ein Pistolenduell zwischen Graf E. Diepolovski und Graf Branicki statt. Ueber den Ausgang desselben ist noch nichts Näheres bekannt. Ein darauf bezügliches Telegramm meldet, daß es „nobel“ (noblement) ausgegangen sei.

* Das Hamburger Post-Dampfschiff „Lentonia“, Kapitän Laube, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrts-Gesellschaft, ging, erpedirt von Hrn. August Volten, William Miller's Nachf., am 3. Juni von Hamburg nach New-York ab. Anher einer starken Bries- und Paketpost hatte dasselbe 150 Tons Güter und 563 Passagiere an Bord.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

3.r.572. Geisingen. Dem Allmächtigen hat es gefallen, unsern theuern Gatten und Vater, den großh. Posthalter Sautier, heute früh acht Uhr plötzlich zu sich abzurufen.
Auswärtigen Freunden und Bekannten widmen wir diese Trauerkunde, und bitten um stille Theilnahme.
Geisingen, den 4. Juni 1863.
Die tieftrauernde Gattin nebst ihren drei Kindern.

3.r.573. Baden-Baden. Den vielen Freunden und Bekannten der Frau Sophie von Herzer (Wittwe), geborne von Boisla, machen wir hiermit die schmerzliche Anzeige, daß dieselbe heute Mittag 12 Uhr, den 6. Juni 1863, nach zurückgelegtem 80. Lebensjahre und drei Tagen sanft in ein besseres Jenseits geschieden ist. Um stille Theilnahme bitten.
Die trauernden Kinder und Enkel.

3.r.570. Baden. Köchingsesuch.
Eine geschickte Köchin wird auf Johann in Dienst gesucht. Nähere Auskunft wird ertheilt im Gasthof zum Goldenen Stern in Baden.

3.r.574. Commisgesuch.
Ein junger Mann von angenehmem Aussehen, der ein gewandter Verkäufer sein muß, und schon in einem franz., engl. und ital. Waarengeschäft, verbunden mit Cigarrengeschäft, funditionirt, findet eine Stelle.
Offerte beliebe man an die Expedition dieses Blattes einzusenden.

3.r.569. Stellegesuch.
Ein Kanzleigesuch, welcher eine schöne Schrift schreibt, schon mehrere Jahre beschäftigt war, und in Bureauangelegenheiten gewandt ist, sucht eine Stelle. Der Eintritt kann alsbald geschehen. Derselbe ist besonders geneigt, in ein Privatgeschäft einzutreten. Näheres bei der Expedition dieses Blattes.

3.r.568. Köchingsesuch.
Eine gute Köchin findet bis Johanni oder foglich eine Stelle. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

3.r.575. Karlsruhe. Offene Lehrlingsstelle.
Ein mit den nöthigen Vorkenntnissen versehen junger Mann kann sogleich in ein Spezerei-, ital., franz. und engl. Speisewaren-Geschäft in die Lehre treten bei
Ph. Daniel Meyer, großh. Hoflieferant.

3.r.576. Karlsruhe. Delikatere Emmenthaler Käse
sowie auch Straßburger Münster-, feinsten Rahmkäse, Roquefort, alter Parmesan, grüner Kräuterkäse sind eingetroffen bei
Ph. Daniel Meyer, großh. Hoflieferant.

3.r.469. Heidelberg. Für einige tüchtige Pharmazeuten können Salangen pr. 1. Juli nachgewiesen werden von
Ch. Keller & Co.

3.r.402. Für Apotheker.
Eine angenehme Gehilfenstelle ist bis 1. Juli zu besetzen. Näheres bei der Expedition dieses Blattes.
3.r.9. Karlsruhe. Thee

in vorzüglichen Sorten bei
A. Winter & Sohn.

3.r.492. Karlsruhe. Apotheke-Verkauf.
Eine Apotheke ersten Ranges ist zu verkaufen.
Näheres bei Gebrüder Jost in Karlsruhe.

3.r.575. Karlsruhe. Münchener Lagerbier
en gros & en detail empfiehlt
C. Däschner.

3.r.576. Karlsruhe. Ananas, Trauben u. Erdbeeren
empfiehlt
C. Däschner.

3.w.575. Konstanz. Liegenschafts-Versteigerung.

Am Dienstag den 9. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden die hier unten beschriebenen Liegenschaften der Kinder des + Badischen Hofwirths Andreas v. Kilian dahier in der hiesigen Stadt tanglet versteigert.
Das Landgut der J. g. Thalgrärten vor dem Paradieserthor, bestehend in 6 Jochern 1 Brlg. 39 Ruth. Gärten, Wiesen und Acker, Nr. 279, 283, 284, 285 und 287; in einem Wohnhaus Nr. 281, nebst dabei befindlichem Garten; in einem größeren Wohnhaus Nr. 281a, nebst Waschküche und Remise, und in einem dabei stehenden Oekonomiegebäude Nr. 281 1/2, nebst zwei Stallungen.
Der Ausrufspreis, welcher bereits geboten ist, beträgt 28,000 fl.
Die Kaufbedingungen können bei Notar Riggler eingesehen werden.
Konstanz, den 12. Mai 1863.
Großh. bad. Amtsdirektor.
M a d e r.

Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha.

Nach dem Rechnungsabschlusse der Bank für 1862 beträgt die Ersparniß für das vergangene Jahr **66 2/3 Prozent**

der eingezahlten Prämien.
Jeder Banktheilnehmer empfängt diesen Antheil nebst einem Exemplar des Abschlusses von den Unterzeichneten, bei denen auch die ausführlichen Nachweisungen zum Rechnungsabschlusse zu jedes Versichereten Einsicht offen liegen.
Denjenigen, welche beabsichtigen, dieser gegenseitigen Feuerversicherungs-Gesellschaft beizutreten, geben die Unterzeichneten bereitwilligst deßfallige Auskunft und vermitteln die Versicherung.
Im Mai 1863.

J. Schanz in Durlach.
E. Schlatter in Mühlburg.
Jos. Vogel in Rastatt.

Den Besuch der internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung zu Hamburg betr.

Die internationale landwirthschaftliche Ausstellung zu Hamburg, welche in der Zeit vom 14. bis 20. Juli d. J. stattfinden wird, verspricht nach den bereits bekannt gewordenen Anmeldungen auch für die Landwirthe des Großherzogthums von hohem Interesse zu werden.
Es wäre deßhalb zu wünschen, daß diese Ausstellung von einer größeren Anzahl badischer Landwirthe besucht wird.
Um bei dem in Hamburg erwarteten großen Zusammenfluß von Fremden die erforderlichen Wohnräume zu schaffen, hat sich dort in Komitee zur Vermittlung von Wohnungen während der Ausstellung unter der Direktion des Herrn Dr. H. D o n n e n b e r g, Advokat, Admiralitätsstraße Nr. 4, gebildet, welches folgendes Zirkular erlassen hat:
"Sie können Wohnung erhalten für die Tage vom 13. bis 20. Juli, wofern Sie uns vor dem 15. Juni die Summe von

Preuß. Thaler 16, 21 oder 32 à Person zustellen, wogegen wir Ihnen Wohnkarte senden werden. Wir können auf längere oder kürzere Zeit als die obgenannten Tage nicht vermitteln, da die Arbeit nicht zu bewältigen ist. Sie können jedoch, wünschen Sie das Logis auf längere Zeit, sich deßhalb mit dem betreffenden Vermittler, der auf der Wohnkarte genannt ist, in Korrespondenz setzen. Die Güte der Wohnung richtet sich nach obigen Preisen, welche, wie erwähnt, à Person sind."
Die großh. Regierung wird für die Hamburger Ausstellung einen Kommissär ernennen, dessen Name und Wohnung in Hamburg im Landw. Wochenblatt, der Karlsruher und der Badischen Landeszeitung bekannt gemacht werden, und welcher sich bemühen wird, die Angehörigen des Großherzogthums nach Kräften zur Erreichung ihrer Zwecke bei der Hamburger Ausstellung zu unterstützen.
Um jenen badischen Landwirthen, welche die Reise nach Hamburg gemeinschaftlich auszuführen wünschen, hierzu Gelegenheit zu geben, werden wir die Zeit, in welcher ein direkter Zug von Heidelberg abgeht und am 13. Juli in Hamburg eintrifft, ebenfalls bekannt machen.
Karlsruhe, den 8. Juni 1863.

Großh. Centralstelle für die Landwirtschaft.
3.r.437. Köln. Robins'scher Patent-Portland-Cement.
Etiquetten Robins & Comp. und J. Simonis.
Durchschnittsgewicht 400 — 420 Pfd.
Den Konsumenten zur Nachricht, daß heute in Köln bereits die siebente Charge dieses jährige frische Sendung eingetroffen ist.
Das Robins'sche Fabrikat zeichnet sich durch seine anerkannt vorzüglichste und zuverlässigste Qualität, durch sein ungemein rasches Abbinden und Erhärten, wodurch die Arbeiten sehr erleichtert und gefördert werden, und durch seine Fähigkeit, bis zu 8 Theilen Sandzusatz ertragen zu können, aus.
Diejenigen Geschäftshäuser, welche den Alleinverkauf des Robins'schen Cementes für Karlsruhe und Umgegend unter vortheilhaften Bedingungen zu übernehmen wünschen, wollen sich gefälligst direkt an mich wenden.
Köln, den 29. Mai 1863
J. Simonis.

3.r.508. Hotel-Empfehlung.
Endesgefertigter empfiehlt sein in Augsburg nächst dem Bahnhof gelegenes, ganz neu erbautes Hotel zum "Bayerischen Hof", enthaltend viele komfortabel eingerichtete Fremden-Zimmer, grosse Speise-Säle und alle sonstigen Bequemlichkeiten, allen hohen Herrschaften und P. T. Reisenden zum gültigen Besuche, unter Zusicherung billigster Preise und guter Bedienung.
Augsburg, im Juni 1863.
G. Stark, Hotel-Besitzer.

3.r.566. Wirthschafts-Empfehlung.
Mit dem 1. Mai d. J. habe meine Wirthschaft "Hôtel belvédère" hier eröffnet. Das neuerbaute, zweckmäßig eingerichtete Lokal — 2 Säle und 8 größere und kleinere Zimmer enthaltend, sämtliche, Gelasse tapeziert — in einer der schönsten, ja der schönsten Lage Badens, mit prächtiger Aussicht in die Schweiz und deren Alpen, in das Rheintal und Wiesenthal; ganz in der Nähe das renommirte Käserholz; Laub- und Nadelwald mit freundlich angelegten Wegen und natürlich schönen Ruheplätzen; inmitten üppigster Reispflanzungen; reinster Luft auf mäßiger Höhe; 1/2 bis 1 Stunde von den Halstationen Gallingen, Leopoldsdöde, Wölz, Riehen, Etetten und Wörach entfernt; glaube ich Reisenden sowohl, als einzelnen Personen oder Familien, wie insbesondere Reconvaleszenten zu kürzerem oder längerem Aufenthalte, unter Zusicherung freundlicher und reeller Bedienung, empfehlen zu dürfen.
C. Machauer.

3.r.580. Karlsruhe. Versteigerung.
Nächstes Donnerstag den 11. d. M., Vormittags 9 Uhr, werden im diesseitigen Direktionsgebäude die abgängigen Brief- und Fahrpostkarten, Stundenzettel und Eisenbahn-Frachtkarten einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt; wozu die Steigerungsliebhaber eingeladen werden. Die Steigerungsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht.
Karlsruhe, den 6. Juni 1863.
Großh. Rechnungsrevision.

3.w.573. Nr. 4507. Freiburg. (Aufforderung und Fahndung.) Der Tambour Maximilian Wunsch von Oberdorf ist eines Kameraden Diebstahls, im Betrag von 10 fr., sowie der zweiten Desertion angeklagt.
Da er sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, so wird er aufgefodert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen und zu rechtfertigen, widrigenfalls nach Lage der Akten das Erkenntniß gegen ihn erfolgen sollte. Zugleich wird gebeten, auf den Tambour Wunsch fahnden, auf Betreten ihn verhaften und hierher abliefern zu lassen.
Freiburg, den 7. Juni 1863.
Das Kommando des großh. 3. Infanterieregiments.
v. Billiez, Oberst.

3.w.578. Nr. 2648. Achern. (Diebstahl und Fahndung.) In der Zeit vom 24. bis 28. Mai d. J. wurden dem Adlerwirth Gepple dahier aus einem in seinem Schlafzimmer stehenden Schranke nachstehende Kleidungsstücke entwendet:
1) Ein schwarzer Tuchrock, mit schwarzer Seide gefüttert, und mit einer Reihe Knöpfe; nach der gegenwärtigen Mode gefertigt, im Werth von 26 fl. Auf der Rückseite der schwarzen, mit Seide überzogenen, Knöpfe dürfte die Firma des Schneiders: "Brenner in Baden" aufgetragen sein; 2) ein Paar feine Buckskinosen, im Werth von 16 fl., ganz neu, vorn mit einem Schließ, auf beiden Seiten mit Zehnknöpfen versehen und mit weißen Metallknöpfen, auf welchen ebenfalls der Name des Verfertigers: "Brenner in Baden" aufgetragen ist; 3) ein Paar Buckskinosen, fast noch neu, gefertigt wie die sub Nr. 2, im Werthe von 15 fl. Der Buckskin ist ganz glatt, der Stoff aber ist von reibbrauner Farbe, weiß gefärbt; 4) ein Paar schon stärker getragene braune Buckskinosen, im Werthe von 6 fl.; 5) ein Sommerrod von hellgrauem Sommerbuckskin, etwas dunkler als Eisfarbe, mit einer Reihe Knöpfe von gleichem Stoff besetzt, außen auf der rechten Brustseite mit einer Tasche versehen, die Schöße mit schwarzem Orleans, die Aermel mit gelbem Zeug gefüttert, ohne weitere Abzeichen, im Werth von 25 fl.; 6) ein Rod von braunem Sommerbuckskin mit kleinen weißen Knöpfen mit einer Reihe Knöpfe, in den Schößen mit schwarzer Seide gefüttert, ohne Aufentaschen, im Werth von 36 fl. Es wäre möglich, daß an den schwarzen glatten Knöpfen auch die Firma: "Brenner" aufgedrückt ist; 7) ein Leberzieher von wololadebraunem Buckskin, mit schwarzgestreifter Seide gefüttert, die Taschen aber mit rothem Taafutter versehen, und mit einem röhlich-braunen Seidenammitragen besetzt, im Werth von 36 fl.; 8) ein bereits getragener schwarzer Tuchrock mit einer Reihe Knöpfe, mit schwarzem Orleans in den Schößen gefüttert, ohne weitere Abzeichen, im Werthe von 18 fl.; 9) ein Paar ganz neue Jagstiefel, an der Seite mit Glasstif besetzt und mit genähten Sohlen, im Werth von 8 fl. Dieselben waren erst einmal getragen; 10) ein grau und weiß gestreifter wollener, vier-eckiger Schal mit franzen vom nämlichen Zeug versehen, im Werth von 5 fl. Wir ersuchen die betreffenden Behörden um Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und den zur Zeit unbekanntem Thäter. Achern, den 5. Juni 1863. Großh. bad. Amtsgericht. W e b e r l i n d.

3.w.570. Nr. 5863. Lahr. (Aufforderung und Fahndung.) Der Jäger Karl Heizmann von Lahr ist aus seiner Garnison desertirt. Derselbe wird andurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen dahier oder bei großh. Kommando des Jägerbataillons zu stellen und sich wegen seiner unerlaubten Entfernung zu rechtfertigen, widrigenfalls er in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurtheilt und seines Staatsbürgerrechts verlustig erklärt werden soll, seine persönliche Bestrafung auf Betreten vorbehalten.
Zugleich wird bemerkt, daß sein Vermögen einzuweilen mit Beschlagnahme belegt wurde.
Indem wir das Signalement des Karl Heizmann beifügen, bitten wir, auf denselben zu achten und ihn im Betretungsfalle hieher oder an sein Kommando gefälligst abzuliefern.
Signalement.

Größe, 5' 5" 4".
Statur, besetzt.
Gesichtsfarbe, gesund.
Haare, braun.
Stirne, nieder.
Augenbrauen, braun.
Augen, blau.
Nase, mittel.
Mund, mittel.
Kinn, spitz.
Zähne, gut.
Lahr, den 1. Juni 1863.
Großh. bad. Oberamt.
Ch. Eccard.

3.w.558. Nr. 4483. Gernsbach. (Aufforderung.) Korporal Daniel Heig aus Ottenau vom großh. 2. Infanterieregiment, welcher sich unerlaubt entfernt, wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen wieder zu stellen und über seine Entweichung zu verantwoorden, bei Vermeidung der auf Desertion angebrohten Strafen, sonst Verlust seines Staatsbürgerrechts.
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt.
Gernsbach, den 5. Juni 1863.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. Faber.

3.w.587. Nr. 6249. Durlach. (Fahndung zurücknahme.) Da Jakob Wilhelm Bursi von Gröbdingen, Soldat im großh. 7. Infanterieregiment dahier, sich bei seinem Regimentskommando gestellt hat, wird die Fahndung vom 1. d. M., Nr. 6126, wieder zurückgenommen.
Durlach, den 5. Juni 1863.
Großh. bad. Oberamt.
Spangenberg.

3.w.576. Nr. 4153. Baden. (Erledigte Aktuarstelle.) Bei diesseitiger Stelle ist auf 1. Sept. d. J. eine Aktuarstelle mit jährlich 400 fl. und Nebenemnahmen zu besetzen. Baden, den 6. Juni 1863. Großh. bad. Amtsgericht. S c h u l z.